

# **Satzung**

## **der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.2016**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) in der zur Zeit geltenden Fassung, und
- der §§ 1, 2, 4, 45 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

1. Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschl. der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht. Hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, des

Schwerbeschädigtengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes sowie besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei sind;

- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe;
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

#### **§ 4 Auslagenersatz**

1. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Leistungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
2. Zu ersetzen sind insbesondere
  - a) im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Fernsprechentgelte und Zustellungskosten;
  - b) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen;
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten;
  - d) Die bei Dienstgeschäften den beteiligten Bediensteten und Beauftragten der Stadt zustehenden Reisekostenvergütungen;
  - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

#### **§ 5 Billigkeitsregelung**

Von der Erhebung von Gebühren und aus besonderen baren Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 7 Fälligkeit**

1. Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
2. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
3. Bei schriftlicher Anforderung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Gebühr auch durch Postnachnahme eingezogen werden.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.09.2001 außer Kraft.

Hinweis

-----

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

---

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und der dazugehörige Tarif werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche ,Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 30.09.2016

gez.

(Goßen)  
Bürgermeister

**Anlage zur**

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.2016**

**T a r i f**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	€
<b><u>A. Allgemeiner Teil (gilt für gesamte Verwaltung)</u></b>			
1.1	Fotokopien bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,50	
1.2	bei größerem Format als DIN A 4, je Seite	1,--	
<b>2. Druckstücke und Vervielfältigungen</b>			
2.1	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 1,--	
2.2	Veröffentlichungen im Amtsblatt je angefangene Seite	10,--	
<b>3. Feststellungen aus Akten</b>			
	Für Feststellungen aus Akten oder Konten wird das Entgelt nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	12,50	
i	<b>4. Bescheinigungen,</b>		
	soweit in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen	5,--	
	4.1 Auf Vordrucken	8,--	
	4.2 Sonstige	5,--	
5.	<b>Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen u.ä.</b> soweit in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen je angefangene halbe Stunde		
6.	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen</b> - allgemein -	5,--	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	€
-----------	------------	--------	---

## B. Besonderer Teil

### Fachbereich B

7.

7.1	Abgabe von Hundesteuerersatzmarken	2,50
7.2	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00

### Fachbereich C

#### **Abt. 6.2 Bürgerservice - Standesamt -**

Abweichend von dem Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW werden auf Grundlage des 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW folgende abweichende Gebührentarife festgelegt:

#### **8. Personenstandswesen**

##### **8.1 Eheschließungen**

8.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00 €
8.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	90,00 €
8.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
8.1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden am Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag	100,00 €
8.1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	60,00 €

##### **8.2 Begründung einer Lebenspartnerschaft**

8.2.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	60,00 €
8.2.2	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beteiligen ist	90,00 €
8.2.3	Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	60,00 €

8.2.4	Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden am Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag	100,00 €
<b>8.3</b>	<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>	
8.3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
8.3.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00 €
8.4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	60,00 €
8.4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	40,00 €
8.4.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 €
8.4.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15,00 €
8.4.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	15,00 €
8.4.6	jede weitere. Gleiche und gleichzeitig beantragte Personenstandsurkunde die Hälfte der Gebühr nach Ziff. 5b.4.4 oder 5b.4.5	7,50 €
8.4.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	15,00 €
8.4.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00 €
8.4.9	Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand einfacher Aufwand (bis 30 min.) mittlerer Aufwand (30 bis 60 min.) hoher Aufwand (60 bis 90 min.)	30,00 € 60,00 € 100,00 €
8.4.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00 €
8.4.11	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	40,00 €

---

Auslagen werden nach § 10 Gebührengesetz NRW erhoben sofern im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen entstehen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere

bei Geschäften außerhalb der Dienststelle entstehende Auslagen für Reisekostenvergütungen	
Kosten für die Bereitstellung von Räumen z.B.	
Trauzimmer Rathaus St.Tönis/Vorst am Samstag	60,00 €
Trauzimmer Haus Neersdonk und andere nicht städtische Trauorte (entsprechend jeweiliger Nutzungsvereinbarung)	
Sonstiger Auslagenersatz	

#### **Fachbereich D**

#### **9. Erklärungen für das Grundbuch**

9.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungs- bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	15,--
9.2	Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	- 5,--

#### **10. Bescheinigungen**

10.1	Bescheinigungen nach §§ 127 ff Bundesbaugesetz, nach § 8 Kommunalabgabengesetz, Straßenanlieger- bescheinigung oder sonstige Bescheinigungen	15,--
	Zweitausfertigungen vorstehender Bescheinigungen	10,--
	Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung des Vorkaufsrechts	20,--

**11.****Lichtpausen**

Lichtpausen von Plänen und dgl.

11.1	DIN A 4	8,-
11.2	DIN A 3	12,-
11.3	DIN A 2	10,-
11.4	DIN A 1	10,-
11.5	DIN A 0	15,-

Für weitere Ausfertigungen der vorstehenden Pausen ist jeweils die halbe Gebühr zu entrichten. Für transparente Lichtpausen wird die doppelte Gebühr erhoben.